



Merkblatt zur Fahrtkostenerstattung

Rechtsgrundlage für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten bildet § 4 ThürSchFG in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach trägt, sofern die Beförderung auf dem Schulweg notwendig ist, der **Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler** die Fahrkosten der Schüler

- allgemeinbildender Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
- des beruflichen Gymnasiums,
- des Berufsvorbereitungsjahres,
- der zweijährigen Fachoberschule und
- derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Die Erstattungspflicht besteht nur für die **kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht** und nur bei einem Schulweg (einfacher Fußweg) von **mindestens 2 km für Schüler bis Klassenstufe 4** und von **mindestens 3 km für Schüler ab der Klassenstufe 5**.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg zu nutzen. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht vertretbar, kann die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug als notwendig anerkannt werden (**vorab Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeugs***). Dabei ist zu beachten, dass Privatfahrten nur anerkannt werden können, wenn diese ausschließlich der Schülerbeförderung dienen.

Hinweis: Anspruchsberechtigte Schüler bis Klassenstufe 12, stellen bei regelmäßiger Nutzung der organisierten Schülerbeförderung (z.B. Schulbus) einen **Antrag auf Schülerfahrausweis***.

Ein **Antrag auf Fahrtkostenerstattung*** kann von Schülern gestellt werden, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, aber einen Anspruch auf Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule hätten.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt bei Anspruch **auf Antrag und nur gegen Vorlage der Fahrscheine oder anderer zahlungsbegründender Unterlagen**. Ohne zahlungsbegründende Unterlagen kann keine Erstattung der Fahrkosten erfolgen. Die **Fahrbelege** sind auf einem **zusätzlichen Blatt** (DIN A4) in der **zeitlichen Reihenfolge** so aufzukleben, dass Beförderungszeitraum, Fahrpreis und Fahrstrecke eindeutig ersichtlich sind.

Die **Erstattung erfolgt nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel**. Es ist daher wichtig, dass der Schüler vor Beginn der notwendigen Beförderung individuell prüft, welche Fahrscheinformen die geringsten Kosten zur Beförderung zwischen der Wohnung und der Schule erzeugen.

Nach der **Bestätigung der Fehltage durch die besuchte Schule** ist der Antrag mit den Fahrbelegen beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Schulverwaltung Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz einzureichen (auch über die Sekretärin der Schule möglich).

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung **ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr** beim Landkreis Saale-Orla-Kreis einzureichen. Eine Abrechnung ist auch nach Ablauf des Schulhalbjahres, eines Quartals oder eines Monats möglich. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto.

Bei Rückfragen wenden Sie sich direkt an die Schulverwaltung des Landkreises Saale-Orla, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz (Tel.: 03663 488-742/ -738).

* nur, wenn keine Schülerbeförderung organisiert ist, in der Schule (SOK) erhältlich

** im Internet unter: **www.saale-orkreis.de** > Landratsamt > Kreistag > Kreisrecht > *Satzungen und Ordnungen aus dem Kreisrecht > Bereich Schule und Bildung*